

BUNDESGERICHTSHOF

IX 28 329/74

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Samuel E [REDACTED],

[REDACTED], Ha. [REDACTED]/USA, [REDACTED] Road,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Dr. B. [REDACTED] und
G. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland - P f a l z ,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen in Mainz,

Kaiser-Friedrich-Str. 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 29. April 1975 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Revision gegen das Urteil des 11. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 5. März 1974 wird zugelassen.

G r ü n d e

Der Kläger floh 1941 vor den heranrückenden deutschen Truppen in das Innere der Sowjetunion. Er mußte seine Angehörigen, darunter nach seinem Vorbringen die Ehefrau und zwei Töchter, zurücklassen.

Das Berufungsgericht läßt offen, ob das psychische Leiden des Klägers auch auf der Sorge um die zurückgebliebenen Angehörigen beruht. Es ist der Ansicht, Gesundheitsschäden, die durch Aufregung über das Schicksal naher Angehöriger bedingt seien, führten allgemein nicht zur Entschädigung.

- 3 -

Die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erfordert eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs dazu, ob diese Auffassung zutrifft.

Hei

Portmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)